



SATZUNG

des gemeinnützigen eingetragenen Vereins unter dem Namen

Verein der Förderer und Freunde des Evangelischen Lichtenstern-Gymnasiums Sachsenheim e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Förderverein führt den Namen "Verein der Förderer und Freunde des Evangelischen Lichtenstern-Gymnasiums Sachsenheim e. V.", im Folgenden "Förderverein" genannt.
2. Der Förderverein hat seinen Sitz in Sachsenheim und ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht **Stuttgart unter der Nr. 290160** eingetragen.
ALT: Vaihingen unter der Nr. 160.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der im § 2 Abs. 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.
2. Zweck des Fördervereins ist die Verbindung der Schülerinnen und Schüler, der Eltern, der Ehemaligen, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der sonstigen Freunde des Evangelischen Lichtenstern-Gymnasiums Sachsenheim mit der Schule, sowie deren ideelle und materielle Förderung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Aufbringung von Mitteln für die Verwirklichung pädagogischer Ideen, die vom Schulträger nicht übernommen werden können, wie z. B. die Verbesserung der Schulausstattung und Schulbildung der Schüler oder die Gewährung von Unterstützungsleistungen für einzelne Schüler bei Schulunternehmungen sowie die Zusammenarbeit von Elternschaft und Schule.

3. Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder des Fördervereins arbeiten ehrenamtlich. Angemessene Aufwandsentschädigungen können in besonderen Fällen bezahlt werden.
6. Es darf kein Mitglied und keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei der Auflösung des Vereins oder beim Ausscheiden von Mitgliedern erhalten diese keine Leistungen oder Rückzahlungen aus dem Vermögen des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden, welche sich die Zwecke des Vereins zu eigen machen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht und eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
3. Gegen die Ablehnung kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
4. Der Vorstand kann Ehrenmitgliedschaften vergeben. Näheres regelt die Ordnung zu Ehrenmitgliedschaften, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Beitrags (Minimum) wird in der Beitragsordnung bestimmt, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen öffentlichen Veranstaltungen des Fördervereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
4. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Förderverein und dessen Vereinszweck – auch in der "Öffentlichkeit" – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds, durch Streichung der Mitgliedschaft oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.
4. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Das ausgeschlossene Mitglied ist jedoch berechtigt, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung zu verlangen, die dann endgültig mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt auf Beschluss des Vorstands bei Wegzug ohne Abmeldung, bei nicht formgerechter Kündigung und wenn das Mitglied mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Beiträgen in Verzug ist.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Fördervereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Der Beitrag ist für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
3. Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Organe des Fördervereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. ein erster Vorsitzender
 - b. ein zweiter Vorsitzender
 - c. ein Kassierer
 - d. ein Schriftführer
 - e. ein Verantwortlicher Mitgliederverwaltung (NEU)
 - f. drei bis sechs Beisitzer

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten. Ihnen obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Der erste und zweite Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt und sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

3. Dem Schriftführer obliegen die schriftlichen Arbeiten des Vereins. Er hat insbesondere über alle Versammlungen und Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands ein Protokoll zu erstellen, das von ihm und einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
NEU: Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb der zwei-jährigen Periode aus und wird eine Nachfolge gewählt, so erfolgt die Wahl für den Rest der zweijährigen Periode.

5. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen, dritte Personen damit betrauen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

6. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

7. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit in Vorstandssitzungen oder durch schriftliche, mündliche oder fernmündliche Übereinstimmung der Vorstandsmitglieder gefasst.

8. Als schriftlich Abstimmung ist auch eine Abstimmung per Mail möglich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes nach Bedarf oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Vorstandssitzungen können in Präsenz oder virtuell stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Verhandlungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Die auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt und werden für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Fördervereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte,
 - b. Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - e. Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - f. Beschlussfassung über die Satzung und deren etwaigen Änderungen,
 - g. Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich per E-Mail an die letzte bekannte E-Mailadresse des Mitgliedes, Veröffentlichung auf der Homepage der Schule oder des Vereins. Ergänzend kann eine Veröffentlichung in der lokalen Presse (z.B. Sachsenheimer Nachrichtenblatt) erfolgen.

ALT : Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich per E-Mail und durch Veröffentlichung in der lokalen Presse.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliedsversammlung beim Vorstand

schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über **Anträge (ALT: Einträge)** auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten oder zweiten Vorsitzenden oder bei deren Abwesenheit von einem Vorstandsmitglied geleitet.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Fördervereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. In diesem Fall gilt eine Einladungsfrist von 2 Wochen.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmehrheit der erschienenen Mitglieder.
7. **ALT: Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern spätestens bei der Einberufung der Mitgliederversammlung im Wortlaut mitzuteilen. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der bei einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.**

NEU: Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung eindeutig und als eigenständige Tagesordnungspunkte aufzuführen. Der Wortlaut von Satzungsänderungen und Anträgen zur Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern vorab zugänglich gemacht werden, entweder durch Versand per Mail und durch Veröffentlichung der Satzungsänderungen auf der Homepage der Schule oder des Vereins. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der bei einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

8. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich in Präsenz geplant und abgehalten. Die Mitgliederversammlung kann virtuell oder als Hybride-Veranstaltung (Digital und als physisches

Treffen) stattfinden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Bei virtuellen Mitgliederversammlungen gilt der gleiche Ablauf wie bei Mitgliederversammlungen in Präsenz. Bei virtuellen Mitgliederversammlungen sind Klarnamen zu verwenden, so dass eine Identifikation der teilnehmenden Mitglieder gewährleistet werden kann. Eine virtuelle Mitgliederversammlung unterliegt der Vertraulichkeit, z.B. hinsichtlich der Zugangsdaten. Die Auflösung des Vereins kann nicht in einer digitalen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden.
2. NEU: Eine Vertretung eines Mitgliedes durch eine andere, natürliche Person kann in Ausnahmefällen von den beiden Vorsitzenden genehmigt werden. Das Mitglied muss dies vor der Mitgliederversammlung schriftlich (E-Mail) unter Angaben der Gründe und der vertretungsberechtigten Person beantragen. In der Mitgliederversammlung kann niemand mehr als zwei Stimmen abgeben.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
ALT: Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit der zweite Vorsitzende.
NEU: Bei Stimmgleichheit entscheidet die Leitung der Mitgliederversammlung gemäß §9 Abs. 4.
5. ALT Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
NEU: Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim

durchzuführen, wenn dies auf Antrag oder Nachfrage des Versammlungsleiters von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

6. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 11 Kassenprüfer

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder Angestellte des Vereins sein.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen mit Zustimmung des Finanzamts an die Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Schulen, insbesondere für das Evangelische Lichtenstern-Gymnasium Sachsenheim zu verwenden hat.

Sachsenheim, 22.03.2023

Für den Vorstand:

Ort, Datum

Unterschrift 1. Vorsitzende/r

Unterschrift 2. Vorsitzende/r

Erläuterungen zur Satzungsänderung:

§ 1 Abs. 2: Das Vereinsregister Vaihingen/Enz wurde aufgelöst und vom Amtsgericht Stuttgart übernommen. Die Änderung hat also nur deklaratorischen Charakter.

§ 3 Abs. 4: Ehrenmitgliedschaften: Die bisherige Satzung sah keine Regelungen zu Ehrenmitgliedschaften vor. Der Absatz 4 stellt jetzt klar, dass Ehrenmitgliedschaften vergeben werden können, die dazugehörige Ehrenmitgliedschaftsordnung regelt die Einzelheiten. Dieser Absatz wurde bereits in der Mitgliederversammlung von 2022 zur Abstimmung vorgelegt.

§8 Abs 1: Hier wird geregelt, welche Funktionen zum Vorstand gehören. Die Mitgliederverwaltung für unsere ca. 560 Mitglieder ist inzwischen recht aufwendig. Deshalb wurde dies Funktion schon vor Jahren aus der Funktion Kasse ausgegliedert. In den letzten Jahren wurde die Funktionsträgerin der Mitgliederverwaltung auch zum Beisitzer/in gewählt, damit sie in den Vorstandssitzungen Sitz und Stimme hat. Wir möchten die Funktion aufwerten und als reguläres Amt im Vorstand etablieren. Durch diese Änderung würde eine Beisitzer-Funktion wieder frei für andere Interessierte.

§8 Abs 4: Die Ergänzung soll Eindeutigkeit herstellen. Falls ein Vorstandsmitglied zwischenzeitlich ausscheidet, wird der Ersatz nur für die restliche Zeit der aktuellen Wahlperiode gewählt. Zu diesem Paragraphen gab es in der Vergangenheit unterschiedliche Auslegungen. Die Regelung ist jetzt konsistent zu § 8 Abs. 9.

§ 8 Abs. 7 und 8: Die Vergangenheit (Corona) hat gezeigt, dass es sinnvoll und notwendig sein kann, Entscheidungen auch ohne physisches Treffen in der Schule herbeizuführen. Die inzwischen verfügbaren technischen Mittel ermöglichen rechtssichere virtuelle Treffen. Die bisherige Satzung hat hierzu keine Regelungen. In Coronazeiten gab es gesetzliche Sonderregelungen, die aber ausgelaufen sind. Wir wollen diese Optionen auch in Zukunft bei Bedarf nutzen können.

§ 9 Abs 2: Wir wollen zukünftig die Einladung primär über die Homepage der Schule und per Mail versenden. Eine Veröffentlichung über die lokale Presse ist wenig praktikabel, wenn mit der Einladung ergänzende Dokumente zu versenden sind (Beispiel diese neue Satzung).

§ 9 Abs. 3: Fehlerkorrektur/Klarstellung

§ 9 Abs. 8 und 9: Wir wollen auch ohne gesetzliche Sonderregelungen wie in der Pandemiezeit die Möglichkeit schaffen eine Mitgliederversammlung als virtuelles Treffen oder als Hybrid-Veranstaltung (Präsenz und Virtuell kombiniert) durchzuführen. Dafür schafft die Änderungen die rechtliche Grundlage. Die Formulierung ist bewusst so gewählt, dass die bevorzugte Option weiterhin ein physisches Treffen ist. Eine Auflösung des Vereins kann aber zwingend nur in einer physischen Veranstaltung erfolgen.

§ 10 Abs 2: Diese Absatz wurde neu eingefügt um für die Eltern eine Möglichkeit zu schaffen sich in der Mitgliederversammlung zu vertreten auch wenn nur ein Elternteil Mitglied ist. Die bisherige Satzung sieht diese Möglichkeit nicht vor, es kann aktuell zwingend nur der Elternteil mit Stimmrecht teilnehmen, der auch selbst Mitglied ist.

§ 10 Abs 4: An dieser Stelle hatte die alte Version eine Lücke, da diese davon ausgehen, dass immer davon ausgingen, dass der erste oder zweite Vorsitzende die Versammlungsleitung durchführen.

§ 10 Abs 5: Klarstellung, dass der Versammlungsleiter die abfragen sollte bzw. ggf. zur Abstimmung stellen sollte.

Beitragsordnung des Verein der Förderer und Freunde des Evangelischen Lichtenstern-Gymnasiums Sachsenheim e.V.

- 1) Die Nachfolgende Beitragsordnung erhält Gültigkeit mit der Freigabe durch die Mitgliederversammlung 2020. Sie besteht bis zu einer Änderung durch die Mitgliederversammlung.
- 2) Der Vorstand kann durch einen Beschluss ergänzende Detailregelungen zu dieser Beitragsordnung festlegen, z.B. Zeitpunkt Zahlung, Mahnregelungen und -gebühren.
- 3) Der jährlich zu entrichtende Mitgliedsbeitrag (gemäß § 4 Ziffer 1 und 2 sowie § 6 Ziffer 1 der Satzung in der geänderten Fassung vom 27.6.2014) beträgt mindestens 10,- Euro. Sofern ein Mitglied freiwillig einen höheren Beitrag festlegt, kann es diesen jederzeit durch Mitteilung an den Vorstand mit Wirkung für das Folgejahr bis zur Höhe des Mindestbeitrags wieder reduzieren.
- 4) Diese Beitragsordnung besteht bis zu einer Änderung durch die Mitgliederversammlung.

Sachsenheim, den 22.06.2020

Ehrenmitgliedschaftsordnung des Verein der Förderer und Freunde des Evangelischen Lichtenstern-Gymnasiums Sachsenheim e.V.

- 1) Die nachfolgende Ordnung zu Ehrenmitgliedschaften erhält Gültigkeit mit der Freigabe durch die Mitgliederversammlung 2022.
- 2) Der Vorstand kann natürlichen Personen zur Würdigung ihrer Verdienste um den Verein oder die Schule eine Ehrenmitgliedschaft vergeben.
- 3) Der Vorstand entscheidet über die Vergabe der Ehrenmitgliedschaft. Für die Vergabe ist die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder notwendig.
Die Ehrenmitgliedschaft wird – wenn nicht ausdrücklich anderes beschlossen – auf Lebenszeit erteilt. Sie beginnt mit der Annahme der Ehrenmitgliedschaft durch das Ehrenmitglied.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit, erhalten das Jahrbuch kostenfrei und dürfen kostenfrei an Veranstaltungen des Fördervereins teilnehmen. Sonstige Rechte sind mit der Ehrenmitgliedschaft nicht verbunden.
- 5) Die Ehrenmitgliedschaft endet mit dem Tod des Ehrenmitgliedes oder mit der Niederlegung der Ehrenmitgliedschaft durch das Mitglied.
- 6) Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten aberkennen, wenn sich das Ehrenmitglied vorsätzlich vereinsschädigend verhält.
- 7) Diese Ehrenmitgliedschaftsordnung behält Gültigkeit bis zur Änderung durch eine neue Mitgliederversammlung.

Sachsenheim, 30. Juni 2022